



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische\_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer  
Tel.: +43 (3332) 606-228  
Fax: +43 (3332) 606-550  
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-227064/2026-2

Hartberg, am 15.07.2026

Ggst.: R&R GmbH,  
8225 Pöllau, Wiedengürtel 649/1,  
Standort:  
8295 St. Johann i.d.H., Josef-Teubl-Straße 5,  
Gst. 291/2, KG 64140 St. Johann i.d.H.  
Zu- und Umbau sowie Neuordnung und Nutzungsaufteilung

**Öffentliche Kundmachung**  
**einer mündlichen Verhandlung am**  
**Montag, dem 17.08.2026 um 9:00 Uhr.**

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Firma R&R GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

**Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 291/2, KG. 64140, Gemeinde St. Johann i. d. Haide

Kurzbeschreibung des Projektes:

Zu- und Umbau sowie Neuordnung

und Nutzungsaufteilung – Änderung der bestehenden  
KFZ-Werkstätte und Errichtung einer Büro-, Beratungs-  
und Schauraumfläche für einen Handelsbetrieb

Bauliche Anlagen:

Nutzungsänderungen

Maschinelle Anlagen:

lt. Maschinenliste Bestand

Heizungsanlage:

unverändert (Fernwärme)

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

Betriebszeiten:

Küchenstudio (Handel) und KFZ-Werkstätte:

Montag bis Sonntag 0 bis 24 Uhr

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: 1

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg  
vom 10.04.2002, GZ.: 4.1-25/02

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:  
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:  
§§ 40 bis 44 und 54  
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:  
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Nachbar können Sie** von Ihrem Anhörungsrecht im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 14.08.2026 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer  
(elektronisch gefertigt)